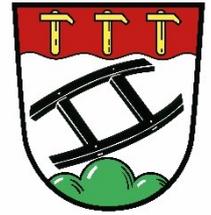


Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach während der Corona-Pandemie



Stand: 28.03.2022

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der **15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 23.11.2021, letzte Änderung durch Verordnung vom 18.03.2022, gibt der Markt Maroldsweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Maroldsweisach „an der Kirche“, Maroldsweisach „an der Schule“, Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen) des Marktes Maroldsweisach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV vom **23.11.2021** (BayMBI. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 18.03.2022 geändert worden ist).

Der Markt Maroldsweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach wird den Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern bekannt gegeben. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben entfallen die in der bisherigen 15. BayIfSMV enthaltenen Sonderregelungen für Gottesdienste. Damit entfallen analog auch die bisher für Bestattungen geltenden Sonderregelungen. Es gelten somit für Bestattungen keine Zugangsbeschränkungen. Für die Maskenpflicht ist weiterhin § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich.

Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende private Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Die bislang geltenden Regelungen zu Kontaktbeschränkungen sowie bestehende Vorgaben zu Kapazitäts- und Personenobergrenzen sind durch die

Neufassung der 15. BayIfSMV seit dem 19. März 2022 entfallen. Soweit die Zusammenkunft der Trauergäste in Form einer privaten Veranstaltung außerhalb der Gastronomie in nichtprivaten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken stattfindet, gilt weiterhin die 2G-Regelung. Zugang haben daher Besucher, die geimpft oder genesen oder noch nicht 14 Jahre alt sind. Darüber hinaus können Personen im Sinne von § 3 Abs. 3 der 15. BayIfSMV zugelassen werden. Für eine Zusammenkunft der Trauergäste in der Gastronomie gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 15. BayIfSMV eine 3G-Regelung. Die Einhaltung eines Mindestabstands wird generell empfohlen, die Vorgaben zur Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV

Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Maroldsweisach, 29.03.2022
- Friedhofsverwaltung -